

I n h a l t

- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)
- Kreisausschusssondersitzung am Montag, 22.07.2019 im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreistagssondersitzung am Donnerstag, 25.07.2019 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Bevölkerungsstand Landkreis Mühldorf a. Inn am 31.12.2018
- Verbandssatzung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg
- Bekanntmachung, Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben der Rauscheder Biogas GmbH, Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flurnrn. 633 und 675, Gemarkung Wolfsberg (Furth 4, 84494 Neumarkt-Sankt Veit)

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - folgende

Verbandssatzung

Zur Änderung der Verbandssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf am Inn vom 23.12.2015, Nr. 45, Seite 211):

§ 1

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen. Er hält die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf Kosten der Mitgliedsgemeinden gebrauchsfähig.

Für Hydranten die zu Löschzwecken dienen, wird der Mitgliedsgemeinde eine Umlage in Höhe der tatsächlichen Unterhaltskosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Umlage richtet sich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen des ZV und ist am Anfang des Jahres für das Vorjahr in Rechnung zu stellen.

Wenn die Mitgliedsgemeinde alle Hydranten im Gemeindegebiet einmal jährlich spült und diese Leistung gegenüber dem Zweckverband nachweist, wird die Mitgliedsgemeinde von dieser Umlage befreit.

(6) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband dabei, in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten. Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straße bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu ändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(7) Der Zweckverband liest die Zähler selbst ab.

§2

§ 17 Anzuwendende Vorschriften erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt ein Unternehmen entsprechend Art. 40 Abs. 2 KommZG nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. An die Stelle der Vorschriften der Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen treten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwindegg, 05.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bgm. Dr. Dürner', written in a cursive style.

Bgm. Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.157.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.269.200 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	./. 111.600 Euro

2. im Vermögensplan

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.401.400 Euro 1.330.000 Euro 71.400 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	510.000 Euro 540.000 Euro ./. 30.000 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	403.000 Euro 208.200 Euro 194.800 Euro

§ 2

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 Euro vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur **Deckung** von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schwindegg, 05.07.2019



Bgm. Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Kreisausschusssondersitzung am Montag, 22.07.2019, 16.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Grundlagenbeschlusses (rechtlich und medizinisch) betreffend des geplanten Zusammenschlusses der Kreiskliniken Altötting-Burghausen und der Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn in einem gemeinsamen Klinikunternehmen der Landkreise Mühldorf und Altötting

Kreistagsondersitzung am Donnerstag, 25.07.2019, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Grundlagenbeschlusses (rechtlich und medizinisch) betreffend des geplanten Zusammenschlusses der Kreiskliniken Altötting-Burghausen und der Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn in einem gemeinsamen Klinikunternehmen der Landkreise Mühldorf und Altötting

Bevölkerungsstand am 31.12.2018		
09183000	Landkreis Mühldorf a.Inn	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09183112	Ampfing	6 576
09183113	Aschau a.Inn	3 384
09183114	Buchbach, M	3 197
09183115	Egglkofen	1 172
09183116	Erharting	939
09183118	Gars a.Inn, M	3 932
09183119	Haag i.OB, M	6 520
09183120	Heldenstein	2 629
09183122	Jettenbach	718
09183123	Kirchdorf	1 355
09183124	Kraiburg a.Inn, M	3 999
09183125	Lohkirchen	753
09183126	Maitenbeth	2 029
09183127	Mettenheim	3 538
09183128	Mühldorf a.Inn, St	20 323
09183129	Neumarkt-Sankt Veit, St	6 243
09183130	Niederbergkirchen	1 219
09183131	Niedertaufkirchen	1 426
09183132	Oberbergkirchen	1 688
09183134	Oberneukirchen	851
09183135	Obertaufkirchen	2 591
09183136	Polling	3 328
09183138	Rattenkirchen	980
09183139	Rechtmehring	1 913
09183140	Reichertsheim	1 642
09183143	Schönberg	1 082
09183144	Schwindegg	3 588
09183145	Taufkirchen	1 385
09183147	Unterreit	1 692
09183148	Waldkraiburg, St	23 442
09183151	Zangberg	1 116
	zusammen	115 250

Verbandssatzung

Zweckverband

Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg

Der Landkreis Mühldorf a. Inn und die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.
- (3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung Oberbayern.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Mühldorf a. Inn
 - b) die Stadt Mühldorf a. Inn
 - c) die Stadt Waldkraiburg
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn.

§ 3

Zweck / Aufgabe

- (1) **Zweck** des Verbandes ist die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die durch den bayerischen Ministerratsbeschluss vom 10.02.2015 für den Standort Mühldorf a. Inn zur Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge Maschinenbau und Betriebswirtschaft ergänzt durch den Sozialcampus („Pflege“, „Pädagogik der Kindheit und Jugend“, „Soziale Arbeit“) sowie durch den Ministerratsbeschluss vom 17.07.2018 für das Zentrum für biobasierte Materialien (ZBM) in Waldkraiburg angeregt wurden. Eine finanzielle Unterstützung der Hochschule von kommunaler Seite ist zulässig, da – trotz der Aufgabenzuweisung an den Staat (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung) – das Bayer. Hochschulgesetz in Art. 80

Abs. 2 auch kommunale Träger vorsieht. Dies soll zur Weiterentwicklung und Regionalisierung der Hochschullandschaft im regionalen Raum Mühldorf a. Inn beitragen.

- (2) **Aufgabe** des Zweckverbandes ist es, für die Außenstellen in Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg der Technischen Hochschule Rosenheim die erforderlichen Campusanlagen, einschließlich bereits bestehender Einrichtungen bereitzustellen, sowie den Hochschulbetriebsaufwand nach dem jeweils geltenden Hochschulgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Der Zweckverband hat, insbesondere über den Verbandsvorsitzenden, auch die Aufgabe, für dieses interkommunale Kooperationsprojekt höchstmögliche Förderungen zu erzielen und zu beantragen. Für die Errichtung der Campusanlagen sollen ebenso höchstmögliche Investitionsfördermittel beantragt und abgewickelt werden.

§ 4

Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes gemeinsam zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil als auch im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) **Verbandsvorsitz:**

- a) Verbandsvorsitzender ist der/die amtierende Landrat/Landrätin des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- b) Erste/r und Zweite(r) Stellvertretende/r Verbandsvorsitzende/r sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in der Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im zweijährigen Wechsel, beginnend mit Mühldorf a. Inn.

Als Verbandsräte kraft des Amtes werden Erste(r) und Zweite(r) Stellvertreter/in im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(3) **Verbandsräte:**

- a) Der **Landkreis Mühldorf a. Inn entsendet sechs weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Kreistages.
- b) **Die Stadt Mühldorf a. Inn entsendet drei weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Stadtrates.
- c) **Die Stadt Waldkraiburg entsendet zwei weitere Verbandsräte** aus der Mitte des Stadtrates.

Sie werden durch die jeweiligen Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden kürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Präsident der Technischen Hochschule Rosenheim und Bedienstete des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, der Stadt Mühldorf a. Inn und der Stadt Waldkraiburg an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit mehr als 50 Prozent der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG selbstständig entscheidet oder die Geschäftsleitung aufgrund der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmungen der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung von über 50.000 € oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 15.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Die Geschäftsleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Im Rahmen des erstellten Haushaltsplans kann hierüber die Geschäftsleitung bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 € im Einzelfall selbstständig entscheiden.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein, die der/die Geschäftsleiter/in leitet.
- (2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle sowie die Besetzung der Geschäftsstelle werden vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern geregelt. Die laufende Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der personelle und sächliche Selbstkostenaufwand des Landkreises oder eines Verbandsmitgliedes (§ 11 Abs. 4) für die Geschäftsstelle ist umlagefähiger Aufwand gem. § 16 Abs. 3.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Diensttherneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Mühldorf am Inn zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Insbesondere finden die Vorschriften der KommHV-Doppik Anwendung.

§ 15 **Umlagen**

Die Verbandsumlage dient zur Deckung der Aufwendungen (insbesondere Betriebskosten, Zinsen und Abschreibungen) des Ergebnishaushaltes und die im Finanzhaushalt durch Abschreibungen nicht gedeckten Tilgungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Erträge anderweitig gedeckt sind.

§ 16 **Höhe der Umlagen**

- (1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts.
- (2) Die Umlage wird die ersten fünf Haushaltsjahre **vorläufig** im folgenden Verhältnis verteilt:
 - 50 % Landkreis Mühldorf a. Inn
 - 35 % Stadt Mühldorf a. Inn
 - 15 % Stadt Waldkraiburg
- (3) Die Umlagen sollen insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung inklusive Abschreibung und Zinsen sowie den notwendigen Unterhalt der Campusanlagen, den Aufwand für die Instandhaltungen, ggf. die Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu erbringen sind, decken, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Des Weiteren wird der notwendige Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes dem Landkreis Mühldorf a. Inn zu den ermittelten Selbstkosten erstattet (§ 12 Abs. 3).

- (4) Fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des Zweckverbandes erfolgt die Überprüfung und Festlegung des bisher vorläufigen Umlageschlüssels rückwirkend (Abs. 2); er gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Abrechnung jeweils nach fünf Jahren.

Bei der zu erfolgenden Abrechnung (Aufwand und/oder Investitionen) sind die Kosten der Erstinvestitionen und Betriebskosten abzüglich der gewährten Zuschüsse für die einzelnen Campusaußenstellen zu ermitteln. Anschließend erfolgt eine Zuordnung des verbleibenden Betrages nach dem, bei der jeweiligen Kommune im Verhältnis zum Gesamtansatz entstandenen Anteils (%-Anteil).

Somit soll sichergestellt werden, dass die Verbandsmitglieder Stadt Mühldorf a. Inn und Stadt Waldkraiburg jeweils nur den ihnen zuzurechnenden Investitions- und Betriebskostenanteil, auch in Form von Abschreibung und Zinsen im Rahmen der Zweckverbandsumlage zahlen.

Der prozentuale Anteil des Verbandsmitglieds Landkreis Mühldorf a. Inn (50 %) bleibt unverändert. Dies gilt auch für weitere Investitionsmaßnahmen.

- (5) Soweit offensichtlich von einer der Mitgliedsstädte im Zweckverband innerhalb des Abrechnungszeitraumes (§ 16 Abs. 2) wesentlich geringere Investitionen getätigt werden, ist ein finanzieller Vorabausgleich zwischen den Kommunen in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis 4 möglich. Er wird auf Antrag eines Mitglieds durchgeführt.

§ 17**Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Soweit die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet werden, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden.

Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 16 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 18**Haushaltssatzung**

- (1) Die Haushaltssatzung gilt jeweils für ein Haushaltsjahr; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der doppelten Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19**Kassengeschäfte**

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Erstellung von Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen werden vom Landkreis Mühldorf a. Inn für den Zweckverband erledigt.

§ 20**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.

Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

- (3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gelten im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften / Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.
- (2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlageschlüssel nach § 16 Abs. 2 bis 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Dabei gehen die Campusgrundstücke bei einer Rückabwicklung in das jeweilige Eigentum der Standortstädte über.
- (3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Soweit der Landkreis Mühldorf a. Inn oder die Städte Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.
- (6) Im Falle von Unstimmigkeiten oder unklarer Sachverhalte entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Verbandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern.

§ 23

Austrittsklausel

- (1) Für den Fall, dass entweder das Technologiezentrum Waldkraiburg oder die Hochschule in Mühldorf a. Inn nicht realisiert werden, ist die jeweils betroffene Kommune berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund i.S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG zu beantragen.

- (2) Für den Fall, dass bei der Finanzierung der Investitionen und/oder des Hochschulbetriebsaufwandes (vgl. § 3 Abs. 2) eine zu geringe Beteiligung des Freistaates Bayern erfolgt und damit indirekt eine Gefährdung der Wahrnehmung der eigenen öffentlichen Aufgaben der Mitgliedskörperschaft bei einem weiteren Verbleib im Zweckverband eintreten würde, sind sich die Verbandsmitglieder einig, dass ein wichtiger Kündigungsgrund i.S. des Art. 44 Abs. 3 KommZG vorliegt.

§ 24

Genehmigung / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Sie wird vom Landkreis Mühldorf a. Inn eingeholt.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 03.06.2019

Georg Huber
Landrat
Landkreis Mühldorf a. Inn

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister
Stadt Waldkraiburg

Marianne Zollner
Erste Bürgermeisterin
Stadt Mühldorf a. Inn

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Rauscheder Biogas GmbH,
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 633 und 675
Gemarkung Wolfsberg (Furth 4, 84494 Neumarkt-Sankt Veit)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Rauscheder Biogas GmbH plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage durch Anpassung der Einsatzstoffe und Erhöhung der Gaserzeugungsleistung, Erhöhung der Motorenleistung und weiteren baulichen und betrieblichen Maßnahmen.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs soll auf 2.069 kW steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

17.07.2019
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert